

Pet 2-14-15-212O-03002a

10709 Berlin

Arzneimittelwesen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot von Amalgam in der Zahnmedizin gefordert.

Die Petentin wandte sich mit ihrem Anliegen erstmals am 05.12.2000 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Der Deutsche Bundestag beschloss am 27.09.2001, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dies wurde der Petentin mit Schreiben gleichen Datums mitgeteilt. Gleichzeitig wurde ihr die begründete Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses übersandt

Mit Schreiben vom 16.11.2001 trägt die Petentin ihr Anliegen erneut vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat ein Petent, der auf eine zulässige Petition ordnungsgemäß beschieden ist, keinen Anspruch auf erneute Prüfung oder Bescheidung, wenn er die gleiche Petition nochmals bei derselben Stelle einbringt. Dies ist der Petentin mit Schreiben vom 24.10.2001 mitgeteilt worden.

noch Pet 2-14-15-2120-030022a

Das Vorbringen der Petentin enthält nach Auffassung des Petitionsausschusses keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Gesichtspunkte. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu empfehlen, von dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 27.09.2001 abzuweichen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden kann.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in dieser Angelegenheit.

Weitere Zuschriften in dieser Angelegenheit wird der Petitionsausschuss nicht mehr beantworten. Der Ausschussdienst ist angewiesen, derartige Zuschriften unbeantwortet zu den Akten zu nehmen.